

ABTEILUNGSORDNUNG DER TANZSPORTABTEILUNG DES TV STOCKDORF 1911 e.V. Fassung vom 17.3.2005

1. Name, Sitz und Zweck

Die Tanzsportabteilung (TSA) ist Teil des TV Stockdorf 1911 e.V. (TV Stockdorf). Es gilt die Satzung des TV Stockdorf in der jeweils gültigen Fassung und zusätzlich diese Abteilungsordnung.

2. Mitgliedschaft in DTV und LTBV

Die TSA ist Mitglied im Deutschen Tanzsportverband (DTV) und im Landes-Tanzsport-Verband Bayern e.V. (LTVB).

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Antrag an die TSA und Bestätigung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft im TV Stockdorf ist erforderlich. Der Austritt erfordert eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Wochen zum Quartalsende. Der Austritt aus der TSA schließt nicht die Kündigung der Mitgliedschaft im Hauptverein (TV Stockdorf) ein.

4. Mitgliedsbeiträge

Neben den Mitgliedsbeiträgen für den Hauptverein werden Abteilungsbeiträge erhoben. Beitragsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Abteilungsbeitrag wird vierteljährlich am 01.01, 01.04, 01.07 und 01.10 des jeweiligen Jahres im Voraus erhoben.

5. Abteilungsorgane

Die Organe der TSA sind die Mitgliederversammlung und der Abteilungsvorstand.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das übergeordnete Beschlussorgan der TSA. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder. Im Übrigen gilt § 11 der TV-Vereinsatzung sinngemäß. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder und Aushang im Vereinsheim. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Neben den Tagesordnungspunkten sind vorgesehene Satzungsänderungen mit der Einladung bekannt zu geben.

7. Abteilungsvorstand

Die Aufgaben der Abteilungsleitung werden von einem Team wahrgenommen, das z. Zt. aus drei Mitgliedern besteht. Die Teammitglieder sind gleichberechtigt, eines von ihnen ist als Sprecher zu bestimmen.

Der Abteilungsvorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im Abteilungsvorstand werden die üblichen Aufgaben des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters wahrgenommen. Zusätzlich zum Vorstandsteam können Beisitzer gewählt werden und tätig sein (z.B. Sportwart, Jazzvertretung, Jugendwart, Revisor und Musikwart).

ABTEILUNGSORDNUNG DER TANZSPORTABTEILUNG DES TV STOCKDORF 1911 e.V. Fassung vom 17.3.2005

Geschäftsvorgänge bis € 250,00 kann jeder Abteilungsvorstand alleine tätigen, bei höheren Beträgen ist eine Zweitunterschrift erforderlich. Bei Anweisung von Trainergehältern und Verbandsbeiträgen ist die Zweitunterschrift nicht erforderlich.

Der Abteilungsvorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen (ca. einmal monatlich) und lädt im Bedarfsfall Beisitzer ein. Teammitglieder und Beisitzer haben gleiches Stimmrecht. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Teammitglieder, in der momentanen Struktur mindestens zwei, anwesend sind. Über alle Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das bei der jeweils folgenden Sitzung genehmigt wird.

8. Starterlaubnis für andere Vereine

TSV-Mitglieder dürfen grundsätzlich nur für die Tanzsportabteilung des TV Stockdorf starten. Ausnahmen regelt der Vorstand.

9. Amtsdauer und Nachwahl

Die Wahlen in ein Abteilungssamt erfolgen für eine Amtszeit von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt erst mit einer Neuwahl endet.

10. Änderungen der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11. Auflösung

Zur Auflösung der Tanzsportabteilung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dabei müssen mehr als die Hälfte der Abteilungsmitglieder anwesend sein. Über den Verbleib des Abteilungsvermögens wird die Mitgliederversammlung befinden.

Aktuelle Abteilungsordnung gemäß dem Änderungsbeschluss aus der Mitgliederversammlung vom 17.3.2005.